

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 506 der Beilagen 5.S.16.GP) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. September 2022 mit der Vorlage befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl erklärt, dass die gegenständliche Vorlage insgesamt fünf Punkte umfasse, nämlich die Anpassung der Abgrenzung von Leistungen der Sozialhilfe und der Grundversorgung auf Grund der Ausweitung der Zielgruppe der Grundversorgung; die Aufnahme einer Kostentragungsregelung für den eingeführten Sozialen Dienst „Entlastung von pflegenden Angehörigen“; die Einführung einer Sonderbestimmung in Bezug auf die Tarifobergrenzen bei bestimmten Erweiterungen von (älteren) Senioren- und Seniorenpflegeheimen; die Anpassung von bereits erlassenen Leistungsbescheiden bei Änderung für die Leistung maßgeblicher Umstände (auch) von Amts wegen sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine rückwirkende Ausnahme von bestimmten Einmalzahlungen des Bundes von einer Einkommensanrechnung.

Abg. Thöny MBA geht in ihrer Wortmeldung auf die Regelung des Entlastungsangebotes für pflegende Angehörige ein, wo auf die Aufnahme einer Regelung zur Kostentragung zwischen Land und den Gemeinden irrtümlich übersehen worden sei. Diesbezüglich ersuche sie um eine Begründung. Weiters geht sie auf die Forderungen ihrer Partei im Zusammenhang mit diesem Entlastungsangebot ein und erläutert, dass es auch jüngere Pflegegeldbezieher - und bezieherinnen der Stufe 3 gebe oder pflegende Angehörige, die mit den zu Pflegenden in einem gemeinsamen Haushalt lebten und dennoch die häusliche Pflege übernähmen. Dies seien auch die Gründe, warum es so wenig Anträge auf Unterstützung gebe. In den ursprünglichen Berechnungen sei man von zu erwartenden Kosten in Höhe € 2 Mio. ausgegangen, nun sehe der Landesvoranschlag € 700.000,-- vor. Sie ersuche um Aufklärung dieser Differenz. Ebenso ersuche sie um Auskunft, warum in der Ziffer 5. ein neuer Punkt 1a. eingeführt werden solle. Abschließend beantragt sie ziffernweise Abstimmung in der Spezialdebatte und bringt für die SPÖ folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Altersbegrenzung von 65 Jahren abzuschaffen, damit auch Angehörige von jüngeren PflegegeldbezieherInnen der Stufe 3 das Entlastungsangebot in Anspruch nehmen können und

2. das Kriterium der gemeinsamen Haushaltsführung entfallen zu lassen, damit auch jene Angehörige, die vom zu Pflegenden getrennt leben, aber die häusliche Pflege und Betreuung übernehmen, nicht von dieser Leistung ausgeschlossen werden, sowie
3. das sogenannte „Burgenland-Modell“ zur Anstellung von pflegenden An- und Zugehörigen als weiteres Angebot für Salzburg zu adaptieren und umzusetzen.

Abg. Rosenegger erklärt ihre Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Abg. Berger erklärt ebenfalls ihre grundsätzliche Zustimmung zum Gesetzesentwurf und unterstützt den Antrag auf eine ziffernweise Abstimmung.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn sagt, dass die Entlastung der Angehörigen und der weitere Ausbau daran scheitere, dass ein enormer Mangel an Pflegepersonal herrsche. Von den Menschen, die die Entlastungsangebote in Anspruch nähmen, gebe es jedoch sehr positive Rückmeldungen. Im Zusammenhang mit der fehlenden Kostenregelung halte er fest, dass es sich um einen Irrtum gehandelt habe und die Regelung vergessen worden sei. Die nun vorgeschlagene Kostenregelung sei der allgemeinen Kostenteilung bei den Sozialen Diensten nachempfunden. Mit dem Gemeindeverband seien alle Regelungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Kostentragung abgesprochen und es gebe eine diesbezügliche Zustimmung.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl ersucht um eine Stellungnahme der Expertinnen und Experten zum Entschließungsantrag der SPÖ.

Mag.^a Kuchner (Referat 3/01) erklärt hierzu, dass die Altersgrenze von 65 Jahren eine Ausnahmebestimmung im Falle von neurologischen Krankheitsbildern vorsehe. Die Evaluierung der Frage der gemeinsamen Haushaltsführung sei im Mai 2022 abgeschlossen worden. Die Thematik sei auch mit den Trägern besprochen worden und man habe es nicht als Problem gesehen, die Richtlinien in diesem Zusammenhang zu ändern. Das Burgenländische Modell erachte sie nicht als Entlastungsangebot für pflegende Angehörige, weil hier eigentlich pflegende Angehörige verpflichtet würden, für die zu pflegende Person 24 Stunden am Tag bereit zu stehen. Zwar würden die pflegenden Angehörigen angestellt, jedoch seien sie in einer 24-Stunden/7-Tage-Verantwortung. Aus ihrer Sicht sei dies kein Entlastungsmodell für pflegende Angehörige.

Der Entschließungsantrag der SPÖ wird mit den Stimmen von ÖVP und GRÜNEN gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Über Antrag von Abg. Thöny MBA kommen die Ausschussmitglieder überein, in der Spezialdebatte ziffernweise abzustimmen. Die Ziffern 1., 2., 3., 5. und 6. werden einstimmig, die Ziffer 4. mit den Stimmen von ÖVP und GRÜNEN gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird, wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 506 der Beilagen 5. Session der 16. GP enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 21. September 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Oktober 2022:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.